

## **A1-Bescheinigung bei Entsendungen in das Ausland**

Wenn Sie als angestellte/r oder selbstständige/r Tierärztin/Tierarzt in Ländern der Europäischen Union (EU), im Europäischen Währungsraum (EWR) oder in der Schweiz grenzüberschreitend tätig sind, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Bei Entsendungen gemäß Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004 oder bei Tätigkeiten, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgeübt werden, greift ausnahmsweise nicht das sog. Beschäftigungsstaatsprinzip. Wenn Sie beispielsweise als Mitglied der Tierärztekammer Westfalen Lippe aus Deutschland in EU-, EWR-Staaten oder in die Schweiz entsandt werden, gelten für diesen Zeitraum daher weiterhin die Vorschriften des deutschen Sozialversicherungsrechts.

Als Nachweis hierfür dient die A1-Bescheinigung. Sie ist grundsätzlich bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen. Da vielfach Unsicherheit besteht, ob für jede Tätigkeit wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer eine A1-Bescheinigung beantragt werden muss, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Empfehlungen hierzu erarbeitet.

Diese Empfehlungen sowie weitere ausführliche Informationen zur A1-Bescheinigung sowie entsprechende Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen: <https://www.abv.de/entsendungen-a1.html>